



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

*Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf Alg II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!*

## 20-Seiten Alg II-Antrag mit Fallen und Tücken!

Derzeit erhalten Millionen Erwerbslose den monströsen Antragsbogen mit der Aufforderung, diesen frühzeitig einzureichen und an einem festen Termin zum Ausfüllen der Bögen auf dem Amt zu erscheinen. Gleichzeitig melden die Bundesagentur für Arbeit und das zuständige Bundesministerium, die verzögerte Abgabe der Bögen werde zu verzögerter Gewährung von Leistungen führen. Lassen Sie sich nicht verunsichern: Nach § 37 Sozialgesetzbuch (SGB) II entsteht der Alg II-Anspruch am Tag der Antragsstellung, mithin reicht für die Antragsabgabe streng genommen Montag, der 3. Januar 2005. Bedenken Sie: Noch nie konnte eine Behörde dazu zwingen, Monate vor Leistungsbeginn Leistungen zu beantragen, zumal noch wichtige Durchführungsverordnungen zum Alg II fehlen.

### Warum Sie sich Zeit lassen sollten

Im riesigen Antragsformular werden Daten über Sie und ihr Umfeld gesammelt. Diese Fülle von Informationen ist **nicht** erforderlich, um den Bezug von Alg II zu erleichtern. Im Gegenteil – bestimmte Angaben könnten (obwohl unzulässig!), dazu genutzt werden, Leistungen zu verwehren oder abzusenken. Bei anderen Daten verstößt die erzwungene Preisgabe gegen den Sozialdatenschutz. Nach § 67a Abs.1 SGB X dürfen nur Daten erhoben werden, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind. Bedenken Sie außerdem, dass sich in den kommenden Monaten Ihre Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse grundlegend ändern können. Erst **nach** Antragstellung unterliegen Sie der Mitwirkungspflicht, das heißt

Sie müssen jede Änderung der Behörde bekannt geben.

### Warum Sie überlegt vorgehen sollten

In den vergangenen Jahren hat die Politik gezeigt, dass sie keine Skrupel kennt, sogenannte „Angemessenheitsgrenzen“ quasi ‚über Nacht‘ erheblich zu senken. Immer mehr Erwerbslosen werden so Leistungen verweigert. Denken Sie an die Arbeitslosenhilfe und die Verluste in Familien mit Erwerbstätigen durch den dort vorgenommenen Wegfall des Erwerbstätigenfreibetrages (ca. 150 €/Monat) und die 20 %-Senkung des Mindestselbstbehaltes auf 80 % des Sozialhilfesatzes. Denken Sie an das Einschmelzen des Betrages für die Alterssicherung von 520 € auf 200 € pro Lebensjahr! Ca. 400.000 Erwerbslose büßen seither jährlich Leistungen ein.

Gerade wenn heute vorgegaukelt wird, beim Alg II gäbe es kein ‚Ausplündern bis zum letzten Hemd‘, droht genau dies. Daher werden im Antragsbogen so umfangreiche Angaben verlangt!

### Keine Panik!

Es gibt gute Gründe, sich in Ruhe über das Arbeitslosengeld II zu informieren, daraufhin genau seine persönlichen Verhältnisse zu prüfen, abzuwarten welche Angaben datenschutzrechtlich unbedenklich erhoben werden dürfen! Füllen Sie schließlich den Antrag erst aus, wenn Sie sicher sind, dass sich bis zum Januar 2005 nichts mehr ändert. Wenn die Agentur für Arbeit bereits einen Termin zur Antragstellung genannt hat, vereinbaren Sie einfach einen späteren „günstigeren“ Zeitpunkt.

Sollte das nicht möglich sein, gehen Sie hin (es droht Säumnisstrafe). Lassen

### Steckbrief: Arbeitslosengeld II (Alg II)

- besteht aus einer Pauschale namens „Regelleistung“, die für alles reichen soll, was man zum Leben braucht, sowie einem Betrag für Unterkunft und Heizung;
- wird gezahlt an „Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. die Familie mit zwei Erwachsenen und Kind, die Alleinerziehende mit ihren drei Kindern oder die Einzelperson);
- ist schnell ausgerechnet: je Person gibt es monatlich für Alleinstehende 345 €, für zwei Erwachsene je 311 €, den dritten Erwachsenen sowie 15 bis 17jährige Kinder 276 €, Kinder bis 14 Jahren 207 €; dazu Kosten „angemessener“ Unterkunft und Heizung.
- ist alles andere als genug: Warmwasser und Strom sind aus der Regelleistung zu zahlen, Kindergeld wird voll angerechnet, Wohngeld entfällt; für wenige gibt es einen Zuschlag (v.a. Schwangere, Alleinerziehende oder nach Bezug von Arbeitslosengeld).
- bietet böse Überraschungen, z.B. für die, die bislang zu Arbeitslosengeld oder -hilfe 165 € dazuverdient haben; davon bleiben Ihnen nach einem Absetzbetrag ganze 15 %. Das wahre Motto des Alg II lautet Armut, die auch der Zuverdienst nicht wirklich mildert.

Sie sich dort beispielsweise über die (angeblich) verbesserten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit informieren oder den Erwerbstätigenfreibetrag bei unterschiedlicher Einkommenshöhe ausrechnen. Überlegen Sie danach in Ruhe, ob sie Alg II überhaupt beantragen wollen – doch machen Sie in der Arbeitsagentur keine unüberlegten Angaben!

### Was Sie vor der Antragstellung klären müssen

- Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen oder in den letzten 18 Monaten bezogen haben, sollten Sie ggf. Wohngeld beantragen. Haben Sie beim Wechsel in das Alg II Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ (§ 24 SGB II), fällt dieser höher aus, wenn Sie Wohngeld bezogen haben.
- Liegt Ihr Vermögen oberhalb der freigestellten Vermögensgrenzen, überlegen Sie gut, wie Sie damit verfahren. Haushaltsgegenstände sind keine Vermögensgegenstände! Was ist ein „angemessenes“ KFZ? Benötigen Sie noch sinnvolle Anschaffungen, die Ihnen im nächsten Jahr das Leben erleichtern? Prüfen Sie, ob bei Ihrem Vermögen zur Alterssicherung die frühzeitige Verwertung vor Renteneintritt vertraglich ausgeschlossen werden kann, denn dann gilt dafür ein zusätzlicher Freibetrag.
- Bringen Sie in Erfahrung, wie hoch die „angemessenen“ Unterkunfts- und Heizkosten sowie die maximale Quadratmeteranzahl für ihre Bedarfsgemeinschaft (s. Kasten) sein dürfen. Überlegen Sie genau, ob Sie in einer Wohngemeinschaft oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft wohnen, denn in einer Wohngemeinschaft müssen sie nicht füreinander aufkommen. Schließen Sie ggf. getrennte

Miet- bzw. Untermietverträge ab! Oder lösen Sie eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten auf, damit diese keinen Unterhalt für Sie leisten müssen.

### Was Sie unbedingt wissen sollten

Machen Sie in dem Antragsformular **keine** falschen Angaben (z.B. bei Vermögen). Die Arbeitsagentur kann zur Überprüfung einen Datenabgleich mit anderen Behörden durchführen. Bei „bewussten“ Falschangaben kann Ihnen die Leistung vorenthalten werden.

Sie brauchen im Antrag **nur** Angaben machen, die zur Überprüfung der Leistungsberechtigung benötigt werden:

- Zulässig wären Fragen zur „Bedarfsgemeinschaft“. Doch abgefragt wird die „Haushaltsgemeinschaft“. Bei nicht-ehelichen Lebenszusammenhängen sind dies völlig unbeteiligte Personen. Deren Arbeits-, Vermögens-, Sozialversicherungs- und Verwandtschaftsverhältnisse, Leistungsbezug in der Vergangenheit gehen niemanden etwas an. Entscheidend ist nur die aktuelle „Bedürftigkeit“.
- Fragen nach (bürgerlich-rechtlich) unterhaltspflichtigen Angehörigen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft sind unzulässig, denn diese sind beim Alg II nicht unterhaltspflichtig. Dem Gesetz nach werden nur laufende („geltend gemachte“) Unterhaltszahlungen berücksichtigt, außerdem die Unterhaltspflicht der Eltern für Min-

derjährige und Kinder unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss sowie des Kindesvaters gegenüber Schwangeren oder Alleinerziehenden.

**Achtung!** Lassen Sie sich nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch.

- Gefordert wird eine Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber. Für den Bundesdatenschutzbeauftragten ein klarer Verstoß gegen den „Erstherhebungsgrundsatz“. Daten sind beim Betroffenen selbst zu erheben; sicherzustellen ist, dass Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Banken) keine Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten. Der Verdienst ist auch aus Gehaltsabrechnung oder Kontoauszug zu ersehen.
- Im Antragsbogen wird zwischen freiwilligen und verpflichtenden Angaben nicht unterschieden. Der Datenschutz verlangt, über den Charakter des Auskunftersuchens aufzuklären (§ 67a Abs. 3 SGB X).

Von Rolf Winkler fanden wir ausführliche Hinweise zum Alg II-Antrag und den darin gestellten Fangfragen unter:

[http://www.thueringer-allgemeine.de/ta/ta.extra10.startseite\\_75514.php](http://www.thueringer-allgemeine.de/ta/ta.extra10.startseite_75514.php)

Beobachten Sie aufmerksam die Entwicklung in den kommenden Wochen und Monaten! Tauschen Sie sich mit Freunden und Bekannten aus!

**Es gibt viele gute Gründe, sich gut zu informieren, bevor man diesen Antrag ausfüllt! Brauchen Sie Hilfe, suchen Sie am besten eine unabhängige Beratungsstelle auf ...**

**... und besorgen Sie sich die für Sie wichtigen Infoblätter der Kampagne „Vorsicht!Arbeitslosengeld II“, u.a. für Sozialhilfe-, Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeld-Bezieher/innen, Alleinerziehende, Familien, Jugendliche und ältere Erwerbslose.**

### Nähere Informationen und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>

E-Mail: [kontakt@alg-2.info](mailto:kontakt@alg-2.info)

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:**

<http://www.bag-shi.de>

**Erwerbslosenzzeitung quer:**

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>

*(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)*



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

## Jugendliche und junge Erwachsene aufgepasst! Recht auf Ausbildung abgeschafft!

Als Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren gehören Sie bei Bezug von Alg II zu einer besonders diskriminierten Gruppe. Wenn Sie nach Vollendung des 15. Lebensjahrs nicht mehr in die Schule gehen oder keine Berufsausbildung machen, gelten Sie ab Antragstellung für die Arbeitsagentur (Arbeitsamt) als *sofort vermittelbar*. Was daran das Problem ist?

### Miese Pflichtjobs

Wenn Sie Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dringend benötigen und bedürftig sind, müssen Sie zuerst und sofort (!) jede Arbeit, jede Ausbildung, jede ausbildungsähnliche Maßnahme bzw. jedwede Arbeitsgelegenheit annehmen, die Ihnen die Agentur anbietet – außer Sie sind körperlich, geistig oder seelisch dazu nicht fähig. Sie haben **kein** Recht auf eine Berufsausbildung. Vielmehr soll das Sofortvermittlungsgesetz Sie dazu zwingen auch den allerletzten Job anzunehmen - und wenn er noch so perspektivlos ist!

Zur Vermeidung einer Sperrzeit müssen Sie eine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben (s. Rückseite).

### Falle!

Wenn Jugendliche/junge Erwachsene irgendein „Angebot“ der Arbeitsagentur ohne wichtigen Grund ablehnen, wird für sie die Regelleistung sofort für drei Monate völlig gesperrt! In dieser Zeit müssen, außer in begründeten Ausnahmefällen, nur noch Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) erbracht sowie Unterkunfts- und Heizkosten an den Vermieter gezahlt werden.

### Eigeninitiative lohnt sich!

• Bevor Sie zum Amt gehen, klären Sie für sich, ob Sie eine (und wenn ja welche?) Berufsausbildung machen wollen. Erkundigen Sie sich im Vorfeld,

ob die Arbeitsagentur eine Berufsausbildung für Sie fördert.

- Verlangen Sie vom Fallmanager eine Eingliederungsmaßnahme, „Berufsberatung“ bzw. berufsvorbereitende Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsrecht (SGB III).
- Klären Sie für sich vor dem Besuch der Arbeitsagentur, welche Arbeit Ihr Gesundheitszustand zulässt bzw. nicht. (Besorgen Sie sich ggf. ärztliche Atteste.)
- Informieren Sie sich über Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz, denn nur legale Arbeitsverhältnisse sind zumutbar!
- Eine unakzeptable Beschäftigung dürfen Sie nicht verweigern! Aber Widerspruch ist möglich! Suchen Sie sofort eine unabhängige Beratungsstelle auf, die Ihnen Rat und Hilfe dabei gibt.

### Unterhaltszwang

- Solange Sie keine abgeschlossene Ausbildung haben und unter 25 Jahren sind oder/und im Haushalt der Eltern wohnen, sind diese für Sie unterhaltspflichtig. Solange die Eltern für Sie aufkommen, haben Sie i.d.R. keinen Alg II-Anspruch.
- Beziehen Ihre Eltern aber Alg II, kann die Arbeitsagentur Sie nach Vollenendung der Schulpflicht (mit 15 Jahren)

zur Arbeit heranziehen. Sie müssen dann eventuell aus ihrem Einkommen mit für den Unterhalt Ihrer Eltern sorgen. **Aber Achtung:** Reicht Ihr Einkommen für ihren eigenen Lebensunterhalt einschließlich Unterkunftsanteil der gemeinsam Wohnung mit den Eltern, dürfen sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft dazugezählt werden. Als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft dürfen sie einen höheren Teil ihres Einkommens für sich behalten (Eine exakte Regelung hierzu steht heute noch aus).

- Leben Sie mit Ihrer PartnerIn in „wilder Ehe“ zusammen, vermutet die Arbeitsagentur bei Ihnen eine „Bedarfsgemeinschaft“. Dann gelten Sie gegenseitig als unterhaltspflichtig. Das heißt: Einkommen und Vermögen des anderen werden in die Bedürftigkeitsprüfung für Alg II einbezogen.

### Noch zwei Tipps:

- Suchen Sie sich möglichst eine eigene Bude bzw. ein WG-Zimmer mit separatem Untermietvertrag!
- Als SchülerIn können Sie als eigenes Einkommen Schüler-BaFöG beantragen, wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen.

**Gibt's Ärger mit dem Amt: Sofort eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen!**

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf Alg II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

## Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen aufgepasst! Künftig drohen neue Zumutungen

### Arbeit über alles

Ab 1. Januar 2005 kann Ihnen dann (fast!) jede Arbeit bis hin zu „Pflichtarbeitsgelegenheiten“ gegen Mehraufwandsentschädigung (bis etwa 1,50 € pro Stunde) zugemutet werden. Erst wenn Sie sich bereit erklären „alle Möglichkeiten zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ auszuschöpfen, kann die neue Leistung Alg II nach Prüfung der Bedürftigkeit gewährt werden. Wenn Sie eine zugewiesene Arbeit ablehnen, ausgedehnte Eigenbemühungen nicht nachweisen, die Unterschrift unter die Eingliederungsvereinbarung verweigern oder diese nicht einhalten, wird die Leistung für drei Monate gekürzt!

### **Tipp: Belege sammeln!**

Überlegen Sie rechtzeitig, welche Nachweise für Eigenbemühungen Sie der Agentur vorlegen (z.B. schriftliche Bestätigung mündlicher Anfragen/Vorstellungen; schriftliche Bewerbungen – auch per E-Mail mit Eingangsbestätigung; Einzelgesprächsnachweise für Telefon; bestätigte Arbeitsproben; Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen, z.B. fachliche / gewerkschaftliche Weiterbildung usw.)!

### Alg II - Schinderei

Bisher blieben 165 € Nebeneinkommen anrechnungsfrei. Mit dem Alg II werden die in Ihrem Haushalt erzielten Einkommen drastisch verschärft auf die Leistung angerechnet. Z.B. bei Minijob-Einkommen von 400 € verbleiben Ihnen als Erwerbstätigenfreibetrag höchstens 60 €. Von Bruttolöhnen über 400 € absetzbar sind Steuern, SV-Pflichtbeiträge, geförderte Altersvorsorgebeiträge zu „Riester-“ bzw. Betriebsrenten, zur Einkommenserzielung nötige Ausgaben (Fahrkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten etc.).

### **Tipp: Aufwand prüfen!**

Überlegen Sie, welche Aufwendungen für die Arbeit Sie gegenüber der Agentur geltend machen können! Prüfen Sie, ob sich für Sie selbst der Aufwand für die Arbeit wegen der geringen Zuverdienste lohnt!

### Armutsgewöhnung

Soweit die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige Alg II innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, besteht Anspruch auf einen monatlichen „befristeten Zuschlag“ zur Abmilderung von Härten. Überstieg Ihr Arbeitslosengeld (plus Wohngeld) die Regelleistungen plus Unterkunft- und Heizkosten, haben Sie Anspruch auf den Zuschuss (s.u.).

### Mitbewohner-Alimentierung

Leben Sie in einer Wohngemeinschaft mit anderen erwerbsfähigen Personen zusammen, prüfen Sie den Mietvertrag! Sie müssen diesen mit dem Alg II-Antrag vorlegen. Ist er von zwei oder mehreren Erwachsenen unterschrieben, wird auf eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen – besonders, wenn die Personen gewisse Zeiten zusammenwohnen oder gemeinsam für Kinder o.a. Angehörige sorgen.

### **Tipp: Verhältnisse klären!**

Wirtschaften Sie nicht zusammen! (s.u.) Leben Sie mit Verwandten in einer Wohnung, sorgen Sie für getrennte Wirtschaftsverhältnisse, sonst unterstellt die Agentur generell Unterhaltszahlungen und lehnt die Leistung ab!

### Eigentumsübergang droht

Bezogen Sie bislang Arbeitslosenhilfe, obwohl Sie Vermögen oberhalb der Freigrenzen hatten, das jedoch nicht oder nur unwirtschaftlich zu verwerten war (z.B. Hauseigentümer, deren Eltern an dem Gebäude noch uneingeschränkten Nießbrauch haben; Lebensversicherung oberhalb der Freigrenze, deren Verkauf weniger als 90 % des Ansparwertes bringt), erhalten Sie Alg II nur als Darlehn und haben keinerlei Kranken- und Rentenversicherungsschutz.

### **Tipp: Familienbesitz?**

Klären Sie die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen Ihnen z.B. die Eltern das Haus überschrieben haben (z.B. ob Sie Ihre gebrechlichen Eltern im hohen Alter pflegen werden). Vielleicht trifft dies eher für eines Ihrer Geschwister zu.

### **Probleme mit den neuen Zumutungen?**

**Sofort zu einer unabhängigen Beratungsstelle !!**

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

*Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!*

## Arbeitslosengeld-BezieherInnen aufgepasst!

### Hohe Schranken sollen Zugang zum Arbeitslosengeld II versperren!

#### **Alg II – eine neue Sozialhilfe:**

Zuständiger Leistungsträger ist die „Arbeitsgemeinschaft“ oder direkt das Sozialamt. Viele Spielregeln, für den Bezug der Leistung sind härter. Jede Selbsthilfe hat Vorrang vor Leistung. Denn das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) untersteht dem Fürsorgerecht, nicht mehr dem Versicherungsrecht der Arbeitsförderung (SGB III). Alg II müssen Sie selbst auf jede Art erarbeiten. Sie müssen darauf gefasst sein, bei Alg II-Bezug als rechtloser Bittsteller behandelt zu werden (und Sie sollten sich das nicht gefallen lassen!).

**Tipps:** Überlegen Sie, was Sie von der Agentur in der Eingliederungsvereinbarung fordern wollen! Verhandeln Sie freundlich, aber entschlossen um die Vereinbarung! (s. Rückseite)

#### **Doch noch ist es nicht so weit**

Bevor Sie der Bund in das Alg II abschiebt, ist noch einiges zu klären: Wollten Sie Ihre berufliche Bildung verbessern oder denken Sie über die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach? Entscheiden Sie sich dazu noch im Arbeitslosengeldbezug, denn hier haben sie bessere rechtliche Voraussetzungen, bei Existenzgründung sogar einen Rechtsanspruch auf Förderung.

**Achtung!** Achten Sie auf penible Wahrnehmung Ihrer Mitwirkungspflichten, damit Sie Ihren Arbeitslosengeldanspruch nicht verlieren. Die Arbeitsagenturen nehmen jeden Anlass wahr, Sperrzeiten zu verhängen. Auch wird die Agentur einiges versuchen, um sie auch in den allerletzten Job loszuwerden oder Sie völlig vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Denn die Bundesagentur muss eine hohe Strafe („Aussteuerungsbetrag“) an den Bund für

jeden zahlen, der vom Arbeitslosengeld ins Alg II wechselt.

#### **Vermögen sinnvoll anlegen...**

Haben Sie in den bisherigen Arbeitsjahren etwas mehr zurücklegen können, als Ihnen das Alg II erlaubt? Warum soll Ihr Vermögen bei Ablehnung des Alg II-Anspruchs zur Sicherung der Existenz draufgehen?

#### **...solange es noch geht!**

Überlegen Sie, wie Sie Ihr Vermögen sinnvoll einsetzen, bevor Sie ALG II beantragen: Was muss in der Wohnung saniert, am Auto repariert, für die Ausrüstung des nächsten Urlaubs beschafft werden? Können Ihnen Investitionen das Leben im kargen Alg II-Bezug erleichtern? Denken Sie daran, dass es sich mit einem technisch top-fitten (da rundumüberholten) Alt-PKW angenehm leben lässt und dieser bei der Agentur wegen geringen Wiederverkaufswertes viel eher als „angemessen“ durchgeht als ein neueres Fahrzeug. Derartige Rücklagenverwendung sichert zudem Arbeitsplätze.

#### **Haben Sie Kinder?**

Denken Sie auch an die Freude Ihrer Kinder, die möglicherweise bei dem/der von Ihnen getrennten Verflorenen

leben, wenn Sie diesen ihren Unterhalt für die nächsten Jahre schon im Voraus geben, statt sie wegen Mamas/Papas Alg II-Bezug selbst zum Sozialfall, werden zu lassen.

#### **Einkommen und Rente sichern**

An Ihr Einkommen der Zukunft sollten Sie jetzt denken: Um Gewerkschaften und SPD-Linke beim Alg II ins Boot zu holen, wurde es mit einem „befristeten Zuschlag“ versehen. Je größer die Differenz zwischen dem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld plus Wohngeld zum danach bezogenen Alg II, desto höher Ihr „Verarmungsgewöhnungszuschlag“. Also: mögliche Wohngeldansprüche bei Arbeitslosengeldbezug prüfen und das Arbeitslosengeld in den letzten Bezugswochen nicht durch Nebeneinkommen senken! Und auch die ferne Zukunft nicht aus den Augen verlieren: Prüfen Sie, ob Ihr Alterssicherungsvermögen innerhalb der Schongrenzen (200 € pro Lebensjahr) liegt und erst mit Renteneintritt verfügbar wird, denn erst dann ist es freigestellt.

**Bei weiteren Fragen informieren Sie sich möglichst bei einer unabhängigen Beratungsstelle.**

*(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)*



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

## Ältere Erwerbslose aufgepasst! Retten Sie Ihre Alterssicherung!

Wegen erleichterter Kündigungsregelungen und altersdiskriminierender Personalpolitik vieler Betriebe sind ältere Arbeitnehmer/innen von Erwerbslosigkeit und dem Verlust der Altersvorsorge besonders bedroht.

### Übergangsregelung

Sind Sie älter als 45 Jahre und waren Sie länger als 28 Monate versicherungspflichtig tätig, gilt für Sie die jetzige längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, wenn sie bis zum 31.1.2006 arbeitslos werden.

### Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt

Bestandsschutz für erleichterte Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld bis 2006 haben Sie, wenn Sie gem. § 428 SGB III („58er Regelung“) ab dem 60. Lebensjahr frühverrentet werden. Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger haben Sie dann auch einen Anspruch auf Alg II. Später gilt dies nur noch, wenn Ihr Alg II-Anspruch vor dem 1.1.2006 entstand und Sie vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendeten (§ 65 SGB II).

### Beschäftigung?

Bei Neueinstellungen können Erwerbslose ab dem 55. Lebensjahr die Arbeitgeberkosten für Sozialversicherungen von der Arbeitsagentur erstattet bekommen. Lassen Sie sich bei ABM nicht in die niedrigsten Eingruppierungen drücken! Werden Sie ab 1.1.2005 in kommunale Arbeitsangelegenheiten zu 1 €/Stunde verpflichtet und erscheint Ihnen dies unzumutbar, müssen Sie diese Arbeit zuerst antreten. Erst anschließend sollten Sie Widerspruch einlegen, um eine Sanktion zu vermeiden.

### Prekäre Alterssicherung

Für alle vor 1948 Geborenen gilt weiter der Vermögensschutz der Arbeitslosenhilfverordnung 2002 (Vermögens-

freibetrag in Höhe von 520 € je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 33.800 € je Partner, falls beide vor 1948 geboren sind).

### Tipp: Rente sichern!

Alle Beträge, die diese Grundfreibeträge übersteigen, werden Ihnen auf das Alg II angerechnet. Schließen Sie ggf. Zusatzverträge zu Lebensversicherungen ab, damit diese nicht vor Eintritt Ihrer Altersrente fällig und als zusätzliches Schonvermögen mit 200 € je Lebensjahr freigestellt werden.

### Schwierige Gemengelage bei Vermögenssachwerten

Schmuck, Antiquitäten und z.B. Ölgemälde gelten u.U. als verwertbare Vermögen. Von der Verwertung freigestellt sind aber für die Altersvorsorge erforderliche Dinge, solche, deren Verwertung eine besondere Härte wäre, sowie unentbehrliche Vermögensgegenstände zur Aufnahme/ Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit.

### Tipp: Vermögensberatung!

Unabhängige Beratungsstellen informieren über Vermögensgegenstände. Erbstücke sind nicht per sé Schonvermögen! Wenn Sie Alg II nur als Darlehn erhalten wegen unwirtschaftlich verwertbarem Vermögen, z.B. Besitz

eines Hauses über der angemessenen Wohnungsgröße (s.u.), dann sind Sie nicht mehr kranken- und rentenversichert! Sollten Angehörige, die sie im Alter unterstützen werden, nicht schon heute Ihnen am Herzen liegende Vermögenswerte bekommen?

### Wohnraum zu groß?

Ihre Wohnung kann zu groß oder zu teuer sein, weil Ihre erwachsenen Kinder ausgezogen sind bzw. Sie Ihre/n PartnerIn oder Ihre Eltern verloren haben. (s.u. und Rückseite)

### Keine Unterhaltspflicht von Kindern, u.U. aber Erbenhaftung!

Ihre Kinder oder Eltern sind für Sie bei Alg II-Bezug nicht unterhaltspflichtig! Erhalten Sie allerdings tatsächlich von Ihnen Geld zum Leben, senkt das Ihr Alg II! Bewohnen Sie mit Eltern/Kindern eine Wohnung, wird vermutet, dass diese Sie nach ihren Kräften unterstützen - das mindert ggf. Ihr Alg II. Bezogen Sie Alg II als Darlehn oder in den letzten 10 Jahren vor Ihrem Ableben, müssen Erben damit rechnen, das Darlehn ganz oder das Alg II der letzten 10 Jahre aus dem Erbe erstatten zu müssen (§ 35 SGB II).

**Guter Rat gefragt! Beraten Sie mit Ihrem Steuerberater mögliche Erb-, Übertragungs- oder Schenkungsregelungen!**

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

## Alleinerziehende aufgepasst!

### Hauptsache Arbeit, selbst zu Lasten der Kinder!

Alg II nach dem neuen Gesetz bekommen alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind. Wer regelmäßig länger als drei Stunden täglich arbeiten kann, wird als erwerbsfähig angesehen. Auch Alleinerziehende, die bisher Sozialhilfe bekamen, gehören daher ab 2005 zum Kreis der Alg II-Beziehenden. Allerdings ist Ihnen Erwerbstätigkeit (oder eine Arbeitsgelegenheit) bei Alg II-Bezug nicht zumutbar, wenn dadurch „die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde“.

#### Klartext für Alleinerziehende:

- Ist ein Kind jünger als 3 Jahre, ist Ihnen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, solange das Kind nicht in der Kinderkrippe oder anderweitig betreut wird;
- Ist ein Kind älter als 3 Jahre und ein Kindergarten- oder Hortplatz verfügbar oder die Betreuung auf sonstige Weise (z.B. durch Großeltern) sichergestellt, wird Ihnen während der Betreuungszeit eine Erwerbstätigkeit (in jedweder Form) zugemutet;

#### Tipp: Zur Not Arzt aufsuchen!

Ist die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten nicht durch Kindergarten, Hort oder auf sonstige Weise unabhängig von den Eltern sichergestellt, so ist Erwerbstätigkeit nicht zumutbar! Im Zweifel hilft ein ärztliches Attest.

#### Winzige Extras

Bei Alg II gibt es eine höhere monatliche Regelleistung (s.u.) aber keine einmaligen Beihilfen mehr. Vielmehr enthält die Regelleistung einen Betrag von etwa 45 € (bei Kindern ca. 33 €) monatlich, den Sie für einmalige Bedarfe ansparen sollen. Das gilt auch für Lernmittel für Schüler, eintägige

Klassenfahrten, Einschulungsbeihilfen. Extraleistungen gibt es nur für mehrtägige Klassenfahrten, Erstausrüstung der Wohnung oder mit Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt. Wenn Sie nichts oder nicht genügend angespart haben, aber trotzdem Geld für eine „unabweisbare“ Anschaffung benötigen, soll Ihnen dafür ein Darlehn bewilligt werden. Dies müssen Sie in monatlichen Raten von bis zu 10 % der Regelleistung (ca. 20 bis 34 €) bis zu 3 Jahre lang vom Alg II zurückzahlen.

#### Kinderarbeit möglich

Wenn Ihr Kind 15 Jahre oder älter ist und weder weiter zur Schule geht noch eine Berufsausbildung macht, hat es einen Anspruch auf Alg II. Es gilt für die Agentur für Arbeit als sofort vermittelbar, sobald Alg II beantragt wird und muss jedwede Arbeit oder Arbeitsgelegenheit annehmen, die ihm angeboten wird. (s.u. und Infoblatt Nr. 9 „Jugendliche aufgepasst!“)

#### Ausnahmen:

Studierende und andere Auszubildende haben (wie bisher bei Sozialhilfe) keinen Anspruch auf Alg II, wenn ihre Ausbildung förderfähig nach BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe ist. Wenn der Unterhalt der Kinder nicht

sichergestellt ist, kann für diese – wie bisher – ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem neuen Sozialhilfegesetz (SGB XII) beantragt werden.

#### Tipp: Vermögensfreigrenzen

Die Vermögensfreigrenzen für Eltern und Kinder sind nach dem Sozialhilfegesetz deutlich niedriger als bei Alg II.

#### Kinderzuschlag

Sie sind erwerbstätig oder in betrieblicher Ausbildung und Ihr Einkommen reicht aus, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen, nicht aber den Ihrer Kinder? Dann schickt die Agentur für Arbeit Sie zur Familienkasse, um dort den neuen Kinderzuschlag (zuzüglich zum Kindergeld) zu beantragen. Dieser Kinderzuschlag kann je nach Bedarf bis zu 140 € pro Kind und Monat betragen und wird Ihnen längstens drei Jahre lang gezahlt.

#### Aber:

Minderjährige, unverheiratete Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder deren Partner zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft, soweit sie aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Sicherung des Lebensunterhaltes beschaffen können!

**Wenn Sie Fragen haben, suchen sie möglichst eine unabhängige Beratungsstelle auf!**

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



# Vorsicht! Arbeitslosengeld II

## Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

### 1. Die riesige Arbeitsagentur bietet nichts, aber Erwerbslose sollen springen! (Verschlechterte Rechtsposition)

Sind Sie erwerbsfähig und „hilfebedürftig“ im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II, ist Ihnen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Sie müssen mit dem Fallmanager eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Maßnahmen, Nachweispflichten, Eigenbemühungen und Leistungen für Sie und die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft abschließen.

Dabei liegt es im Ermessen des Fallmanagers, ob Sie Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur wie z. B. Berufsberatung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Leiharbeit, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld u.s.w. aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung erhalten.

Wenn Sie nicht selbst Arbeit finden, können Sie zu Arbeitsgelegenheiten für 1 €/Stunde verpflichtet werden. Verlangt wird, dass Sie sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Zusätzliches Erwerbseinkommen wird verschärft auf Alg II angerechnet: Bei 1.500 € Bruttolohn verdienen Sie maximal 210 € hinzu.

Die Agentur straft „Versäumnisse“ bei den Arbeitsbemühungen mit Leistungskürzungen: bei Nichtzustandekommen der „Eingliederungsvereinbarung“, Verweigerung oder Abbruch einer Beschäftigung droht eine 30 %-Kürzung der Regelleistung für drei Monate (und der Verlust des befristeten Zuschlages), bei Verpassen des Melde- oder Untersuchungstermins 10 %. Bei wiederholten „Versäumnissen“ wird entsprechend weitergekürzt. Wenn Sie und Ihre Familie dann nicht mehr genug zum Leben haben, sollen Sie Lebensmittelgutscheine bekommen.

**Tipps:** Zeugen mitnehmen zur Arbeitsagentur! Bei Problemen mit der Behörde sofort eine unabhängige Beratung aufsuchen! Prüfen Sie

gründlich ob ein Widerspruch gegen Amtsentscheidungen erfolgsversprechend ist! Bei Gesundheitsschäden im Voraus ein Attest beschaffen!

Es kann Ihnen nicht abverlangt werden, auf der Stelle eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie haben das Recht, diese auch außerhalb des Amtes zu prüfen, ggf. eigene Vorschläge zu machen, zu klären, welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls erklären, dass Sie die Vereinbarung grundsätzlich ablehnen. Klären Sie eine Bedenkzeit! Arbeitsbedingungen/Arbeitsverträge auf Sittenwidrigkeit / Arbeitsschutz etc. prüfen!

### 2. Ohne Armut kein Alg II! (Unter welchen Bedingungen gibt es Alg II?)

Alg II gibt es nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt wenn Sie ihren „Bedarf“ bzw. den Ihrer Familie nicht aus Einkommen oder Vermögen selbst decken können. Einkommen und Vermögen können ggf. Ihren Hilfebedarf mindern.

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrente nach Bundesversorgungs- oder Bundesentschädigungsgesetz.

### Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig!

### Als Vermögen dürfen Sie behalten:

- einen Grundfreibetrag von 200 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Partner, mindestens je 4.100 €, maximal 13.000 € pro Person;
- „Riester“-Rente und weiteres Alterssicherungsvermögen von 200 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist;
- einen Freibetrag von 750 € für jede Person im Haushalt;

- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt;
- kleines Wohneigentum

Ist Verwertung von Vermögen oberhalb der Freibeträge unwirtschaftlich, wird Alg II nur als Darlehen gezahlt; hier entfällt der Krankenversicherungsschutz.

**Tipps:** Informieren Sie sich ausgiebig vor dem Ausfüllen der Anträge! Bei Beantragung werden Nachweise zu Vermögen (Gutachten, Leih-scheine, Privatschuldenverträge, Quittungen) und Unterhaltsleistungen gefordert! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die „Angemessenheit“ von KFZ, Hausgrundstück, Eigentumswohnung! Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, KfZ! Machen Sie noch mal Urlaub!

### 3. Erst arbeiten, dann essen und irgendwie unterkommen!

#### (Höhe und Umfang der Leistung)

Zunächst wird geprüft, was Sie und Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen gemeinsam zum Lebensunterhalt benötigen.

- Der „Bedarf“ besteht aus den Regelleistungen für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Reno-

Regelleistung in € für ...	alte BI	neue BI
Alleinstehende, -erziehende	345	331
Bei 2 vollj. Partnern je	311	298
Je Kind bis 14 Jahren	207	199
Je Kind von 15 bis 17 J.	276	265
Je weitere/n Volljährige/n	276	265

vierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Schulkosten.

- **Leistungen für besondere Bedarfe:** Kann ein „unabweisbarer“ Bedarf nicht von der Regelleistung gedeckt werden, können Sie Darlehn oder Sachleistungen erhalten. Bei Rückzahlung des Darlehns verringert sich Ihre Regelleistung monatlich um 10 %.
- **„Angemessene“ Kosten für Unterkunft und Heizung** gehören zum Alg II. „Angemessen“ bedeutet auf niedrigem Niveau! Kommunen/Landkreise sind für die Unterkunftskosten zuständig und legen deren Höhe fest. Anfangs

sollen „unangemessene“ Wohnkosten anerkannt und bis 6 Monate zur Kostenminderung eingeräumt werden. Ist nachweislich (!) keine Senkung (Auszug, Untervermietung) möglich, muss der Träger in voller Höhe weiter zahlen. Alle Wohnungsbeschaffungskosten werden nur nach vorheriger Zusicherung des Trägers übernommen. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit infolge Mietschulden ist in der Regel das Sozialamt zuständig (§ 34 SGB XII).

- **Mehrbedarf** erhalten Alleinerziehende (bis 60 % der Regelleistung), behinderte Erwerbsfähige (35 % der Regelleistung), Personen mit krankheitsbedingt teurer Ernährung.
- **„Verarmungsgewöhnungszuschlag“ („befristeter Zuschlag“)** wird maximal 2 Jahre gezahlt nach Wechsel von Arbeitslosengeld in Alg II. Er beträgt bis zu 160 € für den/die Erwerbsfähige und deren PartnerIn sowie bis zu 60 € für jedes Kind im 1. Jahr; im 2. Jahr gibt es nur noch die Hälfte.
- Minimale Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören in der Regel zum Alg II.

**Tipps:** Lassen Sie sich Ihren „Bedarf“ von einer Beratungsstelle ausrechnen! In WGs sollte jeder Erwachsene einen eigenen Mietvertrag haben. Erkundigen Sie sich nach den „angemessenen“ Unterkunftskosten sowie nach der „angemessenen“ Wohnungsgröße pro Person in Ihrem Haushalt. Prüfen Sie den Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ innerhalb der ersten zwei Jahre nach Arbeitslosengeld.

Achtung! Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch. Näheres zum Antrag finden Sie auf Flugblatt Nr. 2.

### Weitere Infos und Kontakt:

**Internet:** <http://www.alg-2.info>

**E-Mail:** [kontakt@alg-2.info](mailto:kontakt@alg-2.info)

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:**

<http://www.bag-shi.de>

**Erwerbslosenzeitung quer:**

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>